

Kärntner Gemeindeblatt

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung

Kunst im öffentlichen Raum

Projekt: Stelen der Weltreligionen
Standort: Kirchplatz der Stadtgemeinde Bleiburg
Künstler: Rudi Benetik



Die in der Materialität Glas produzierten Stelen stehen symbolisch für die Weltreligionen.

Der Landesrechnungshof als Partner der Gemeinden
Entfernung von Bäumen mittels behördlichem Instandsetzungsauftrag

Der Landesrechnung der Gemeinden

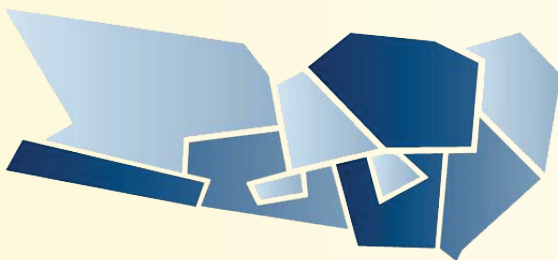
Seit April 2018 darf der Kärntner Landesrechnungshof auch die 124 Kärntner Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern überprüfen. Direktor Günter Bauer und sein Team wollen die Gemeinden dabei unterstützen, die öffentlichen Gelder bestmöglich für die Bürgerinnen und Bürger einzusetzen.

Der Kärntner Landesrechnungshof (LRH) überprüft seit 1997 als Kontrollorgan des Landtages, ob die Finanzmittel des Landes sparsam, zweckmäßig und wirtschaftlich eingesetzt werden. Unter Direktor Günter Bauer arbeiten derzeit beim LRH 17 Frauen und Männer, um Politik und Verwaltung zu beraten. Die Prüferinnen und Prüfer sind in den Bereichen Betriebswirtschaft, Recht und Bauingenieurwesen ausgebildet. In den Prüfberichten des LRH sprechen sie Empfehlungen aus, damit sich die geprüften Stellen verbessern können.

Im Prüffokus des LRH sind das Land Kärnten, Unternehmen mit Landesbeteiligung ab 25 Prozent sowie Fonds, Stiftungen, Anstalten und sonstige Einrichtungen des Landes. Im Bereich der Gemeinden konnte der LRH bisher bereits Unternehmen überprüfen, an denen Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern zu mindestens 50 Prozent beteiligt sind. Seit Beginn der neuen Gesetzgebungsperiode im April 2018 darf der LRH auch Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern überprüfen. Zu diesem Zeitpunkt trat die neue Kärntner Landesverfassung in Kraft, die die Prüfkompetenzen des LRH ausweitet.

Auswahl der Prüft Themen

Der LRH wählt selbst Prüfbereiche aus, bei denen er hohes Einsparungspotenzial vermutet. Darüber hinaus können der Landtag und die Landesregierung den LRH mit einer Überprüfung beauftragen. Den Landesrechnungsabschluss und Großvorhaben des Landes überprüft der LRH von Gesetz wegen. Großvorhaben sind Bauten oder Anschaffungen, deren Gesamtkosten außergewöhnlich hoch



LANDES
RECHNUNGSHOF
KÄRNTEN

shof als Partner

sind (höher als zwei Promille des aktuellen Landesbudgets, derzeit 5,5 Millionen Euro). Gemeinden unter 10.000 Einwohner können nur auf Eigeninitiative des LRH überprüft werden und nicht aufgrund von Prüfaufträgen (§ 13 Abs. 2 Kärntner Landesrechnungshofgesetz – K-LRHG). „Unser Prüffokus liegt, wie in allen Bereichen, auf Gemeinden, bei denen wir großes Einsparungspotenzial vermuten“, sagt LRH-Direktor Günter Bauer.

Im Gegensatz dazu kann der LRH Gemeinden über 10.000 Einwohner nur dann überprüfen, wenn er dafür einen Prüfauftrag bekommt (§ 13 Abs. 3 K-LRHG). Allerdings sind diese Prüfaufträge auf maximal vier pro Jahr beschränkt – zwei Prüfaufträge vom Landtag und zwei von der Landesregierung. Die Landesregierung muss bei ihren Prüfaufträgen begründen, warum der LRH diesen Gemeindebereich überprüfen soll und nicht der Österreichische Rechnungshof. Gemeinden über 10.000 Einwohner kann der Österreichische Rechnungshof nämlich auf Eigeninitiative überprüfen.

Best-Practice

Vor Beginn einer Gemeindeprüfung besuchen der Direktor und das Prüfteam des LRH die Gemeinde, um sich vorzustellen und das Prüfthema zu präsentieren. „Unser Fokus liegt darauf, Optimierungspotenziale aufzuzeigen und Vorschläge zu machen, wie sich die Gemeinden verbessern können. Dabei legen wir großen Wert auf einen partnerschaftlichen Umgang mit unseren Prüfklienten“, sagt Direktor Bauer. Der LRH wird bei seiner Prüftätigkeit in den Gemeinden vor allem Benchmark-Analysen durchführen, bei denen die Prüfer Gemeinden untereinander vergleichen und sich an Best-Practice-Beispielen orientieren.

Abstimmung mit Gemeindeabteilung

Um die Belastung für die Gemeinden möglichst gering zu halten und Überschneidungen zu vermeiden, stimmt sich der LRH mit der Gemeindeabteilung des Landes ab. In regelmäßigen Treffen werden Prüffragen koordiniert, wobei sich die Aufgaben des LRH und der Gemeindeabteilung wesentlich voneinander unterscheiden.

Der LRH stellt als unabhängiges Organ des Kärntner Landtages eine externe Finanzkontrolle dar. Im Gegensatz dazu ist die Gemeindeabteilung ein Aufsichtsorgan des Amtes der Kärntner Landesregierung und teilweise selbst in die Gebarung der Gemeinden eingebunden. Ihre Aufsichtstätigkeit ist auf den eigenen Wirkungsbereich begrenzt, wogegen der LRH auch den übertragenen Wirkungsbereich überprüft. Seine Prüfberichte stellt der LRH den Gemeinden zu und veröffentlicht diese auch auf seiner Homepage.

„Wir freuen uns auf die neue Herausforderung, die durch die auf die Gemeinden erweiterte Prüffähigkeit auf uns zukommt. Wir hoffen, in guter Zusammenarbeit mit den Gemeinden gemeinsam zu einem optimalen Einsatz der Steuermittel beitragen zu können“, sagt Direktor Bauer.

Details über den LRH kann man auf seiner Homepage www.lrh-ktn.at nachlesen. Hier ist auch der Imagefilm veröffentlicht, der einen Überblick über die Tätigkeiten des LRH gibt.



MMag. Günter Bauer, MBA
Direktor des Kärntner Landesrechnungshofs

Kaufmannsgasse 13H
9020 Klagenfurt am Wörthersee

+43676 83332 202
guenter.bauer@lrh-ktn.at

Foto: LRH

Herausforderungen für Wirtschaft im Europa d

Die Veranstaltungsserie „Wage zu denken“ des Universitäts.club | Wissenschaftsverein Kärnten vom 26. bis 28. September 2018 versammelt auch heuer wieder hochkarätige ExpertInnen im Veranstaltungs- und Seminarzentrum „Weissenseehaus“. Diesmal geht es um die Frage, was aus der Vision von einem Europa der Regionen geworden ist und welche Aufgaben sich für eine Politik und Wirtschaft stellen, denen die nachhaltige regionale Entwicklung ein wichtiges Anliegen ist.

Angesichts der turbulenten Entwicklungen auf globaler Ebene, womit – ausgelöst durch die „America-First-Politik“ Trumps – nun sogar wieder internationale Handelskriege drohen, wäre Europa einmal mehr besonders gefordert, klare Linien und Einigkeit zu zeigen. Doch Europa ist stattdessen auch von Innen mit zunehmenden nationalen Interessen konfrontiert, die sich gegen die aus ihrer Sicht zu zentralistischen Entscheidungen der „Brüsseler Bürokratie“ zur Wehr setzen. Die Brexit-Entscheidung der Briten war ein negativer „Höhepunkt“, doch auch andere europäische Staaten stellen nationale Interessen zunehmend in den Vordergrund. Solidarität wird scheinbar nur mehr dann eingefordert, wenn es um Transferleistungen geht, die man von der EU einfordert.

Europa steht, wie schon öfter, vor wichtigen strategischen Entscheidungen, was die Brisanz des österreichischen EU-Vorsitzes im zweiten Halbjahr 2018 unterstreicht. Der ehemalige EU-Kommissar und aktuelle Präsident des „Forum Alpbach“, Dr. Franz Fischler, sowie Univ.-Prof. Werner Weidenfeld von der Universität München, einer der tiefsten EU-Experten, analysieren die aktuelle Situation Europas und werden der Frage nachgehen, ob nicht ein mehr föderalistisch organisiertes Europa besser geeignet wäre, die Menschen vor Ort zu mo-

bilisieren und mit diesen gemeinsam die Regionen – und damit Europa – weiter in eine nachhaltige Entwicklung zu führen. Dabei würde der regionalen Politik, insbesondere auch in den Gemeinden, ein wichtiger Stellenwert zukommen.

Doch spielen in diesem Zusammenhang dafür notwendige Kompetenzen eine entscheidende Rolle. Felix Gottwald, Österreichs erfolgreichster Olympiasportler und inzwischen diplomierter Mentaltrainer sowie Prof. Dr. med. Gertraud Berka-Schmid, Ärztin, Psychotherapeutin und Opernsängerin (Universität für Musik und darstellende Kunst, Wien), werden dazu interessante und ungewöhnliche Impulse einbringen. Diese wertvollen Einsichten und Erfahrungen kann jeder einzelne Teilnehmer für sich persönlich nutzbar machen und umsetzen.

Eine nachhaltige regionale Entwicklung lebt jedoch insbesondere vom guten Zusammenspiel von Wirtschaft und Politik – ein wichtiges, aber nicht immer einfaches Thema. Wie im vorigen Jahr werden daher auch heuer wieder die beiden Kärntner Nachhaltigkeitspreise für KMU des KWF und der Kärntner Sparkasse vergeben. Dabei werden ausgesuchte Kärntner Unternehmen präsentiert, die einen bemerkenswerten ökologischen, sozialen und ökonomisch nachhaltigen Zugang im Sinne zukunfts-

Politik und er Regionen!

orientierter Problemlösungen umsetzen. Damit soll zivilgesellschaftliches Engagement belohnt und gezeigt werden, dass dieses nicht nur motivierend wirkt, sondern auch, dass man voneinander einiges lernen kann! In diese Richtung geht auch der Vortrag von Prof. Dipl.-Ing. Dr. Erich Hartlieb von der Fachhochschule Kärnten, der aufzeigen wird, welche Methoden und Erfolgsfaktoren erfolgreicher Unternehmen auch für die aktive Gestaltung von (ländlichen) Regionen eingesetzt werden können.

Nini Tsiklauri, eine jungen Aktivistin und Künstlerin von „Pulse of Europe“, wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit ihrem „Europe-Lab-Workshops“ die Möglichkeit geben, selbst kreativ zu werden. Gemeinsam werden Ideen für Projekte gesucht und dazu gleich konkrete Umsetzungsvorschläge erarbeitet. Diese Ergebnisse, die insbesondere Gemeinden interessante Ansatzpunkte für konkrete Umsetzungsmaßnahmen liefern könnten, finden auch Eingang in die Abschlussdiskussion, zu der unter anderem LH Dr. Peter Kaiser und Landesrat Ing. Daniel Fellner bereits zuge-

sagt haben und weitere Mitglieder der Landesregierung angefragt sind.

Auch das Rahmenprogramm wartet mit Besonderheiten auf: Die Naturparkgemeinde Weissensee stellt sich mit einer Weissensee-Fischverkostung ein, es gibt einen Empfang des Landeshauptmannes, und als künstlerischen Beitrag gibt es eine ganz besondere Vorstellung mit Magda Kropiunig und Oliver Welter!

Für die Anmeldung und detaillierte Tagungsinformationen benützen Sie bitte die Website <https://uniclub.aau.at/ldw-2018>. Mit dem Gemeinderat wurden besonders günstige Konditionen vereinbart: Ein ermäßigter Frühbucheckpreis für Gemeindeführer, Gemeinde- und Landesbedienstete bei Anmeldung und Einzahlung des Teilnahmebetrages bis zum 1. September 2018 mit 315 Euro. Ab 1. September beträgt die ermäßigte Teilnahmegebühr: 350 Euro. Zusätzlich wird die Teilnahme an dieser Veranstaltung für Gemeindebedienstete und Gemeindeführer vom Gemeinderat mit 50 Prozent subventioniert.



Baumgruppen müssen aus S

Normen: §§ 44 und 55a K-BO 1996, § 2 Abs. 5 WEG 2002

Von Mag. Dr. Damijan Habernik, Landesverwaltungsgericht Kärnten



Foto: Fotolia

Beschwerden gegen behördlichen Instandsetzungsauftrag wurden zurückgewiesen

Das Landesverwaltungsgericht Kärnten (LVwG) hat mit seiner Entscheidung vom 12.03.2018, KLVwG-326/2/2018 und KLVwG-389/2/2018, die Beschwerden von Miteigentümern einer Wohnanlage gegen den Bescheid der gemeindlichen Baubehörde zweiter Instanz, mit dem die unverzügliche Entfernung von orientalischen Fichten verfügt wurde, zurückgewiesen.

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Die Beschwerdeführer sind mit weiteren 47 Personen Miteigentümer einer Wohnungseigentumsanlage. Über der Tiefgarage der Wohnanlage befinden sich zwei Baumgruppen bestehend aus sieben ca. 40-jährigen orientalischen Fichten mit Höhen zwischen 20 und 22 Meter. Als Verwalter der gegenständlichen Wohnungseigentümergeinschaft ist eine private Hausverwaltung bestellt. Dieser wurde als Vertreterin der Gemeinschaft gemäß §§ 43 und 44 Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO) ein Instandsetzungsauftrag seitens der Baubehörde zweiter Instanz zugestellt. Mit dem nun in Beschwerde gezogenen Berufungsbescheid wurde die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet, dass die auf der Tiefgarage der Wohnanlage situierten Baumgruppen zur Gewährleistung der Trag- und Standsicherheit der Garagendecke, unverzüglich, längstens binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides, zu entfernen sind. Weiters, dass die Möglichkeit des Befahrens der Tiefgaragendecke mit Fahrzeugen mit einem Gesamt-

icherheitsgründen weichen

gewicht von über 3,5 Tonnen unverzüglich mit augenscheinlichen Hindernissen, z. B. Gartengestaltung und Hinweistafeln, zu unterbinden ist.

Diesem Instandsetzungsauftrag liegt das im behördlichen Verfahren erstattete Gutachten des nichtamtlichen Sachverständigen aus dem Fachbereich Statik zugrunde (der Sachverständige wurde durch die Behörde gemäß § 52 Abs. 2 zweiter Fall AVG wegen Widersprüchlichkeit der im Erstverfahren erstatteten Gutachten herangezogen). Im Gutachten wird aufgrund der zu erwartenden Lastzunahme durch Wachstum die dringende Entfernung der Baumgruppen empfohlen.

Die Beschwerden an das LVwG wurden durch einzelne Miteigentümer der Wohnanlage erhoben, wobei zusammengefasst ein Beschwerdeführer die weitere Einvernahme von sachverständigen Zeugen, einen neuerlichen Ortsaugenschein sowie die Aufhebung des Instandsetzungsauftrages begehrte. Weiters brachte dieser vor, dass die Kosten für die Fällung der Baumgruppen und Wiederherstellung der Grundflächen bis zu 300.000 Euro betragen könnten, womit die einzelnen Mitglieder der Hausgemeinschaft eine nicht vertretbare finanzielle Leistung zu tragen hätten. Ein zweiter Beschwerdeführer wies wiederum auf die dringende Gefahr der Situation hin und begehrte die Zurückweisung der Beschwerden gegen den Instandsetzungsauftrag. Die Wohnungseigentümergeinschaft als solche brachte keine Beschwerde ein.

Rechtslage:

Gemäß § 44 K-BO hat die Behörde, wenn sie feststellt, dass der Eigentümer der Erhaltungspflicht nach § 43 leg. cit. nicht nachkommt, die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes bin-

nen einer angemessenen Frist zu verfügen. Gemäß § 55a K-BO sind an Stelle der Miteigentümer die Eigentümergeinschaften gemäß § 2 Abs. 5 Wohnungseigentumsgesetz 2002 (WEG) Berechtigte und Verpflichtete der §§ 36 bis 38 und 41 bis 47 K-BO. Dies gilt nur insofern, als die Eigentümergeinschaften rechtsfähig sind.

Erwägungen und Ergebnis des LVwG:

Die Feststellungen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ergaben, dass im gegenständlichen Fall nur mit der Maßnahme der Entfernung der Baumgruppen die Trag- und Standsicherheit der überlasteten Tiefgaragedecke gewährleistet werden kann. Nach § 55a K-BO ist die rechtsfähige Eigentümergeinschaft Verpflichtete des § 44 K-BO. Als Vorfrage gemäß § 38 AVG hat das LVwG festgestellt, dass der erteilte Instandsetzungsauftrag von der Teilrechtsfähigkeit der Eigentümergeinschaft gemäß § 2 Abs. 1 iVm § 18 Abs. 1 WEG umfasst ist. Eine notwendige Sanierung eines Baues infolge statischer Mängel ist eine Angelegenheit der ordentlichen Verwaltung. Zu dieser gehört die ordnungsgemäße Erhaltung der allgemeinen Teile der Liegenschaft, einschließlich der baulichen Veränderungen, die über den Erhaltungszweck nicht hinausgehen, und der Behebung ernster Schäden des Hauses in einem Wohnungseigentumsobjekt (§ 28 Abs. 1 Z 1 WEG). Ist ein Verwalter bestellt, wird die Eigentümergeinschaft durch diesen vertreten. Die Zustellung des bekämpften Bescheides erfolgte an die Hausverwaltung. Da die Eigentümergeinschaft im gegenständlichen Fall rechtsfähig ist, sind die Beschwerdeführer nicht Partei des Verwaltungsverfahrens und waren seitens des LVwG die Beschwerden der Miteigentümer daher als unzulässig zurückzuweisen.



Gemeinde Servicezentrum

Das Gemeinde-Servicezentrum ist seit Jänner 2018 zentrale Anlaufstelle für Gemeinden und Gemeindeverbände in fast allen Personal- und IT-Fragen

Seit 2012 bietet das Gemeinde-Servicezentrum (GSZ) den Gemeinden ein breites Spektrum an Dienstleistungen. Mit der Eingliederung des ehemaligen Pensionsfonds der Gemeinden im Jahr 2014 und der Eingliederung der GIZ-K GmbH mit 1. Jänner 2018 sind die Aufgaben der Anstalt in den etwa sechs Jahren seines Bestehens deutlich angewachsen.

Organisatorische Neuerungen

Die Eingliederung der GIZ-K GmbH, an der das Land Kärnten, der Kärntner Gemeindebund und die Städte Klagenfurt und Villach beteiligt waren, stand vor allem im Zeichen der organisatorischen Konsolidierung die auf Landes- und Gemeindeebene, die seit Jahren verfolgt wird.

Um die strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung in IT-Angelegenheiten auch weiterhin organisatorisch abzubilden, wurde ein IT-Beirat eingerichtet, dem mit Stimmrecht

der Gemeindeferent, der Leiter der Abteilung Gemeinden und Raumordnung, der IT-Leiter des Landes Kärnten, die IT-Leiter der Städte Klagenfurt und Villach sowie der zuständige Abteilungsleiter des GSZ angehören. Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen die Geschäftsführer des GSZ, der Geschäftsführer des Kärntner Gemeindebundes, der Geschäftsführer der Breitbandinitiative und ein Vertreter der Gewerkschaft „you-nion“ teil.

Hauptaufgaben im IT-Bereich

Inhaltlich unterstützt die Abteilung IKT die Gemeinden und Gemeindeverbände in fast allen Facetten des IT-Bereiches, insbesondere durch zentrale Dienst- und Beratungsleistungen und die Bereitstellung von IT-Infrastruktur. So werden E-Mail-Postfächer für 1.350 MitarbeiterInnen betreut und werden bis zum Anfang des kommenden Jahres 81 Organisationen mit 652 Benutzern Kunden des

GSZ-internen Rechenzentrums sein. Hierfür betreibt die Abteilung 110 virtuelle Server für sämtliche Kommunalsoftwarehersteller. Ebenso wird das CNC-Behördennetzwerk bereitgestellt und bietet die Abteilung Angebotsoptimierungen für sämtliche IT-Anschaffungen und Beratungen bei Zeitverwaltung, Digitaler Signatur, Amtssignatur und Online-Formularen an.

Hauptaufgaben im Personalbereich

Im Kernbereich des GSZ werden jährlich rund 2.000 Auskünfte zum Dienst- und Besoldungsrecht erteilt. Ebenso erfolgt hier die Vorprüfung der Stellenpläne der Gemeinden und die Bereitstellung von Daten für den elektronischen Bildungspass. Neben Stellenzuordnungen nach dem K-GMG werden auch rd. 500 Dienstverträge pro Jahr erstellt. Darüber hinaus werden die Gemeinden durch Schulungen und die Beratung in organisatorischen Fragestellungen unterstützt. Seit der Gründung hat sich außerdem der Dienstleistungsbereich der Personalauswahl positiv entwickelt, so wurden im Jahr 2017 rund 100 Auswahlverfahren mit ca. 3.000 BewerberInnen abgewickelt. Seit 2017 wird Gemeinden zudem die zentrale Personalverrechnung angeboten, ein Aufgabenbereich, in dem aktuell 27 Organisationen betreut werden und der voraussichtlich im kommenden Jahr 45 Organisationen angeboten wird. Durch diese interkommunale Kooperationsform können sich Gemeindebedienstete verstärkt auf die Servicing der Gemeindeorgane und der GemeindegängerInnen fokussieren. Neben den genannten Aufgabenbereichen liegt auch die Evaluierung des Gemeindegängergesetzes (K-GMG) im Aufgabenbereich des GSZ.

Hauptaufgaben im Bereich Pensionen und Beamtendienstrecht

Die Abteilung Pensionen und Beamtendienstrecht berät Dienstgeber und Dienstnehmer in dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten der GemeindebeamtenInnen, berechnet und erhebt die Pensionsbeiträge der aktiven Gemeindebeamten und erstellt ca. 750 Erledigungsentwürfe und Berechnungen im Jahr. Ebenso werden die jährlichen und mittelfristigen Gemeindebeiträge berechnet.

Mitglieder des Kuratoriums des Gemeinde-Servicezentrums (erweitert aufgrund der Eingliederung der GIZ-K GmbH)

Kärntner Gemeindebund

LAbg. Bgm. Klaus Köchl

Bgm. Christian Poglitsch

Bgm. Dietmar Rauter

Städtebund Kärnten

Ing. Thoralf Bihlo

Gewerkschaft „yunion“

LV Ing. Franz Liposchek

AL Martin Brandstätter

FV Horst Schuller

Johann Zoder

Mitglieder mit beratender Stimme

LGF Mag. (FH) Peter Heymich, MA

LS Manfred Wurzer, MAS, MBA

GF Mag. (FH) Michael Sternig, MA

GF Mag. Markus Guggenberger

DI Manfred Wundara

DI Rudolf Köller



**Die beiden
Geschäftsführer
des Gemeinde
Servicezentrums**

Aus dem Landes- gesetzblatt für Kärnten

vom 12. April 2018 bis 29. Mai 2018

Verordnung der Landesregierung vom 12. April 2018, ZI. 01-RE-1/1-2018, mit der die Referatseinteilung erlassen wird (K-RE), LGBl. Nr. 30/2018

Verordnung der Landesregierung vom 18. April 2018, ZI. 01-W-WAHL-142/2-2018, mit der die Wahl der Bürgermeister in den Gemeinden Berg im Drautal und Kappel am Krappfeld ausgeschrieben wird, LGBl. Nr. 31/2018

Verordnung der Landesregierung vom 24. April 2018, ZI. 10-JAG-1/21-2018, betreffend die vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für den Fischotter, LGBl. Nr. 32/2018

Verordnung des Landeshauptmannes vom 9. Mai 2018, ZI. 07-V-SFAL-40/5-2018, mit der ein zeitlich befristetes Schifffahrtsverbot für einen Teil des Wörthersees zur Durchführung des Schwimmbewerbes im Rahmen der Veranstaltung „Ironman Austria 2018“ erlassen wird, LGBl. Nr. 33/2018

Verordnung des Landeshauptmannes vom 9. Mai 2018, ZI. 07-V-SFAL-47/2-2018, mit der ein Teil des Ossiacher Sees für die Durchführung der Veranstaltung „57. Internationale Villacher Ruderregatta“ sowie für die Durchführung der österreichischen Rudermeisterschaf-

ten vorbehalten wird, LGBl. Nr. 34/2018

Verordnung der Landesregierung vom 8. Mai 2018, ZI. 01-PW-4973/9-2018, über die Anpassung der Bezüge nach dem Kärntner Bezügegesetz 1997, LGBl. Nr. 35/2018

Gesetz vom 9. Mai 2018, mit dem die Kärntner Landesverfassung geändert wird, LGBl. Nr. 36/2018

Verordnung des Landeshauptmannes vom 9. Mai 2018, ZI. 07-V-SFAL-34/4-2018, mit der ein zeitlich befristetes Schifffahrtsverbot von der Stadtbrücke Villach bis zur Fußgängerbrücke beim Congress Center Villach verordnet wird, LGBl. Nr. 37/2018

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 22. Mai 2018, ZI. 01-PW-93/6-2018, mit der die Verordnung betreffend die Grundausbildung für die Verwendungsgruppen A, B, C und D geändert wird, LGBl. Nr. 38/2018

Verordnung des Landeshauptmannes vom 12. April 2018, ZI. 01-GEA-1/2-2018, mit der die Geschäftseinteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung erlassen wird (K-GEA), LGBl. Nr. 39/2018



Abbildung: D3Images / Freepik

Gemeinde Seminarvorschau

September-Oktober 2018

GRUNDAUSBILDUNG		
Grundausbildung für Landesbedienstete 2018/19 – Zielgruppe: Gemeindebedienstete aus dem techn. Bereich		Start: 17.09.2018
HIGHLIGHTS		
20 Jahre Kärntner Verwaltungsakademie		05.10.2018
Technologie-Radar		24.10.2018
LEHRGÄNGE		
Finanzverwalter/innen-Lehrgang 2018		Start: 18.10.2018
FÜHRUNGSKRÄFTE		
GMD-Führungskräftetraining: Mitarbeiter/innengespräch und Leistungsbewertung		12.-13.09.2018
Mentale Stärke für Führungskräfte		16.10.2018
Führen - Fordern - Fördern: Erfolgreiche Mitarbeiter/innenführung und -motivation		22.-23.10.2018
PERSÖNLICHKEIT UND KOMMUNIKATION		
Mit Knigge und selbstsicherem Auftreten zum Erfolg		17.09.2018
Kurs bestimmen - Segel setzen		01.-02.10.2018
Fachseminare		
RECHT UND VERFAHREN		
Rechtssichere Vergabe „kleiner“ Aufträge im Kommunalbereich		06.09.2018
Workshop zur K-AGO		12.09.2018
Rechte und Pflichten des/r Leiters/in des Inneren Dienstes		21.09.2018
Jagdgebietsfeststellungen 2020 – Verwertung von Gemeindejagden und Wahl des Jagdverwaltungsbeirates		26.09.2018
Grundzüge des verwaltungsbehördlichen Ermittlungsverfahrens		27.09.2018
Aktuelle Fragen des Dienst- und Dienstzeitrechts der Gemeindebediensteten		03.10.2018
Jagdgebietsfeststellungen 2020 und Verwertung von Gemeindejagdgebieten		24.10.2018
BWL UND RECHNUNGSWESEN		
Internes Kontrollsystem und Risikomanagement		24.09.2018
TECHNIK UND SICHERHEIT		
10. Tag der Arbeitssicherheit		27.09.2018
GESUNDHEIT UND SOZIALES		
Suchtpräventionsworkshop für Lehrlinge		27.09.2018
Suchtprävention (im Lehrbetrieb)		04.10.2018
Resilienz und Burnout-Prophylaxe		17.10.2018
ÖFFENTLICHKEITSARBEIT & BÜRGERSERVICE		
Katastrophenmanagement 1 - Führen im Einsatz		01.-02.10.2018
Katastrophenmanagement 2 - Arbeit in Krisenstäben		09.-11.10.2018
Erfolgreich durch Außenwirkung = stark, wirkungsvoll, eindrucksvoll		15.10.2018
ARBEITSTECHNIK UND BÜROMANAGEMENT		
Werkstatt Rechtschreibung - Sicherheitstraining zur Vermeidung von Sprachunfällen		01.10.2018
Die deutsche Rechtschreibung - Follow-up		02.10.2018
Fit für die Herausforderungen des Alltags		10.10.2018
E-GOVERNMENT		
Zentrales Melderegister (ZMR) - Alles rund um das Meldewesen		24.09.2018
SPRACHEN		
Slowenisch - Anfängerkurs A1/1		Start: 12.09.2018
INFORMATIONSTECHNOLOGIE		
MS-Excel 2010 - Fortgeschrittene		23.-24.10.2018